

§ 7 Wr. MuG

Wr. MuG - Wiener Museumsgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

1. (1)Die Entlehnung von Sammlungsexponaten im Original zu Forschungs- oder Ausstellungszwecken sowie an inländische und ausländische Museen ist zulässig, wenn
 1. 1.die Entlehnung der Sammlungsexponate im Original zu Forschungszwecken unbedingt erforderlich ist;
 2. 2.eine entsprechende museumswissenschaftliche Betreuung der Sammlungsexponate sichergestellt erscheint;
 3. 3.die ordnungs- und sachgemäße Aufbewahrung der Sammlungsexponate gewährleistet ist und
 4. 4.hinsichtlich der Sammlungsexponate für die Dauer der Entlehnung ein Versicherungsvertrag abgeschlossen wird und sich der Entlehner (die entlehrende Stelle) zur Übernahme der Versicherungsprämien verpflichtet oder der Rechtsträger eines öffentlichen Museums die Haftung für die zu entlehrenden Sammlungsexponate übernimmt.
2. (2)Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vor, dürfen Sammlungsexponate nicht zur Verfügung gestellt werden. Eine Ausnahme bilden die Artothek und der Magistratische Entlehnverkehr, Regelungen über diese besonderen Formen der Entlehnung sind in der Satzung zu treffen.
3. (3)Die Dauer der Entlehnung darf – vorbehaltlich des Abs. 4 – sechs Monate nicht überschreiten. Einer Verlängerung dieser Frist können die Museen der Stadt Wien über begründetes Ansuchen bis zur Dauer eines Jahres zustimmen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 weiterhin gegeben sind.
4. (4)Sammlungsexponate, die zur Besorgung der Aufgaben der Anstalt nicht unmittelbar benötigt werden, dürfen zu Ausstellungszwecken an in- und ausländische Museen und andere museale Einrichtungen auch für einen längeren Zeitraum, als er sich nach Abs. 3 ergibt, entlehnt werden, wenn
 1. 1.die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen und
 2. 2.in einer rechtsgeschäftlichen Vereinbarung mit dem Entlehner (der entlehrenden Stelle) sichergestellt wird, dass die Sammlungsexponate bei Bedarf umgehend an die Anstalt zurückgestellt werden.
5. (5)Der Entlehner (die entlehrende Stelle) hat für den der Anstalt durch die Entlehnung erwachsenden Personal- und Sachaufwand einen angemessenen Kostenersatz zu leisten. Von einem Kostenersatz für die Entlehnung darf die Anstalt gegenüber inländischen und ausländischen Museen und anderen musealen Einrichtungen absehen, wenn diese ebenfalls Sammlungsexponate zu Forschungs- oder Ausstellungszwecken unentgeltlich an die Anstalt entleihen (Prinzip der Gegenseitigkeit).
6. (6)Über die Entlehnung von Sammlungsexponaten hat die Anstalt ein Verzeichnis zu führen, aus dem jedenfalls ersichtlich sein müssen:
 1. 1.die genaue Bezeichnung der Sammlungsexponate einschließlich ihrer Inventarsignaturen;
 2. 2.die Bezeichnung der entlehrenden Stelle;
 3. 3.das Datum der Entlehnung und
 4. 4.das Datum der voraussichtlichen Rückstellung.

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at